

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Piratensender“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat den Sitz in Konstanz

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von interkulturellen Kultur- und Musikveranstaltungen im öffentlichen Raum wie das unkommerzielle „Reggae in my Garden“ Umsonst und Draußen Festival sowie öffentliche Kunstausstellungen und Musikveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung des Vereins in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat pünktlich zu Jahresbeginn seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Im Aufnahmejahr zählt der Mitgliedsbeitrag als Aufnahmegebühr und ist umgehend nach Beitritt in den Verein zu entrichten.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach eigenem Ermessen des jeweiligen Mitglieds.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB nach außen. Sie sind einzeln zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der §3, Nr.26a EStG gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet im Rahmen der Jahreshauptversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an Amtsträger.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- f) Der Vorstand erlässt die Datenschutzverordnung

§10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln oder in Blockwahl gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- c) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- e) Die Auflösung des Vereins und die Bestellung der Liquidatoren
- f) Die Wahl der Kassenprüfer/innen

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

(2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Abweichend von §32Abs1(1)BGB können Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen und zu unterschreiben.

§15 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Prüfung hat einmal im Jahr, zeitnah vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Konstanz, den 10.12.23

Unterschriften der 7 Gründungsmitglieder:

1.



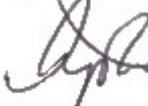
2.



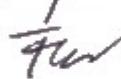
3.



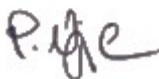
4.



5.



6.



7.

